Fünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften¹

Vom 15. September 2015

Es verordnen

- das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gemeinsam auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a. d und t und Nummer 3 erster Halbsatz des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. | S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. | S. 1802) und § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBI. | S. 1748) geändert worden sind, in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 1 und 2 und mit § 4 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. | S. 898) und
- das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Grund des § 6a Absatz 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBI. | S. 310, 919) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBI. | S. 821), von denen § 6a Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBI. | S. 1802) und § 6a Absatz 3 durch Artikel 2 Absatz 144 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. | S. 3154) geändert worden sind, in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 2 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBI. | S. 898):

Artikel 1

Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBI. | S. 139), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Oktober 2014 (BGBI. | S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der § 9 betreffenden Zeile wird folgende § 9a betreffende Zeile eingefügt:
 - "§ 9a Kennzeichnung elektrisch betriebener Fahrzeuge".
 - b) Die § 50 betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:
 - "§ 50 Übergangs- und Anwendungsbestimmungen".
 - c) Nach der Anlage 3 betreffenden Zeile wird folgende Anlage 3a betreffende Zeile eingefügt:
 - "Anlage 3a Plakettenmuster für elektrisch betriebene Fahrzeuge".

2. Nach § 9 wird folgender neuer § 9a eingefügt:

"§ 9a

Kennzeichnung elektrisch betriebener Fahrzeuge

- (1) Auf Antrag wird für ein Fahrzeug im Sinne des § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes ein Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge zugeteilt; für ein Fahrzeug im Sinne des § 2 Nummer 3 des Elektromobilitätsgesetzes jedoch nur, wenn dieses die Anforderungen des § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllt.
- (2) Das Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 ist das nach § 8 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 2 und 3, zugeteilte Kennzeichen ergänzt um den Kennbuchstaben "E" im Anschluss an die Erkennungsnummer. Bei Fahrzeugen, denen ein Kennzeichen mit dem Kennbuchstaben "E" zugeteilt wurde, ist im Zentralen Fahrzeugregister und im örtlichen Fahrzeugregister, unbeschadet des § 30 Absatz 1 Nummer 3 und des § 31 Absatz 1 Nummer 3, ein Hinweis darauf einzutragen. Im Falle dass ein Wechselkennzeichnen nach § 8 Absatz 1a zugeteilt wird, ist der Kennbuchstabe "E" auf dem fahrzeugbezogenen Teil anzubringen.
- (3) Mit dem Antrag nach Absatz 1 ist nachzuweisen, dass es sich um ein dort bezeichnetes Fahrzeug handelt.
- (4) Bei einem Fahrzeug im Sinne des Absatzes 1, das nach den Vorschriften seines Herkunftsstaates, der nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, zur Teilnahme am Straßenverkehr berechtigt ist, erfolgt die Kennzeichnung durch eine Plakette nach Anlage 3a, die an der Rückseite des Fahrzeuges gut sichtbar anzubringen ist. Die Plakette wird auf Antrag von einer vom Antragsteller aufgesuchten Zulassungsbehörde ausgegeben. Mit dem Antrag ist einer der folgenden Nachweise vorzulegen:
- 1. die Zulassungsbescheinigung Teil I,
- 2. die Übereinstimmungsbescheinigung oder
- 3. eine sonstige zum Nachweis geeignete Unterlage. In die Plakette ist von der Zulassungsbehörde im dafür vorgesehenen Sichtfeld mit lichtechtem Stift das Kennzeichen des jeweiligen Fahrzeuges einzutragen.
- (5) Im Ausland erteilte Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge oder für elektrisch betriebene Fahrzeuge erteilte Plaketten stehen inländischen Kennzeichen oder Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge gleich."
- 3. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

"§ 50

Übergangs- und Anwendungsbestimmungen".

- b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:
 - "(10) § 9a und Anlage 3a sind mit Ablauf des 31. Dezember 2026 nicht mehr anzuwenden."

Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABI. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

4. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 3a eingefügt:

"Anlage 3a

(zu § 9a Absatz 4)

Plakettenmuster für elektrisch betriebene Fahrzeuge

Durchmesser 80 mm, schwarz umrandet (RAL 9005), Strichdicke der Umrandung 1,5 mm,

Schrift: E, Höhe 35 mm, DIN 1451, Mittelschrift 138 pt (RAL 9005),

Kippfarbe als sichtbares Echtheitsmerkmal,

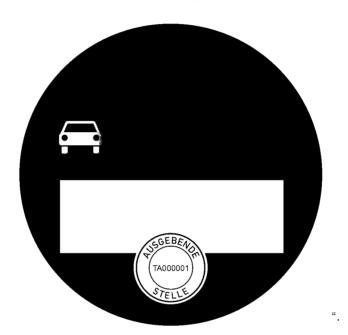
Schriftfeld (60 x 20 mm, RAL 9010 reinweiß, schwarz umrandet, Konturlinie 0,5 mm) zum Eintrag des Fahrzeugkenn-

zeichens mittels lichtechtem Stift

Individualisierungsmerkmal Durchmesser 20 mm,

Plakettenfarbe: blau RAL 5017 Verkehrsblau nach Register RAL 840-HR, Siegelfeld: rund, 2/3 Kreis, reinweiß RAL 9010, schwarz umrandet,

Konturlinie 0,5 mm, Siegeldruck rund, Durchmesser 20 mm.



Artikel 2

Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBI. I S. 367), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBI. I S. 1635) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 39 wird folgender Absatz 10 angefügt:
 - "(10) Zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge kann das Sinnbild



als Inhalt eines Zusatzzeichens angeordnet sein. Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind die nach § 9a Absatz 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung gekennzeichneten Fahrzeuge."

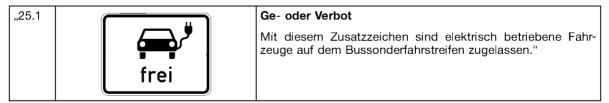
- 2. In § 45 wird nach Absatz 1f folgender Absatz 1g eingefügt:
 - "(1g) Zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge ordnet die Straßenverkehrsbehörde unter Beachtung der Anforderungen des § 3 Absatz 1 des Elektromobilitätsgesetzes die dafür erforderlichen Zeichen 314, 314.1 und 315 in Verbindung mit dem dazu vorgesehenen Zusatzzeichen an."
- 3. In § 46 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
 - "(1a) Die Straßenverkehrsbehörden können zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge allgemein durch Zusatzzeichen Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverboten oder Verkehrsumleitungen nach § 45 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 1a und 1b Nummer 5 erste Alternative zulassen. Das gleiche Recht haben sie für die Benutzung von Busspuren durch elektrisch betriebene Fahrzeuge. Die Anforderungen des § 3 Absatz 1 des Elektromobilitätsgesetzes sind zu beachten."
- 4. Nach § 51 wird folgender § 52 eingefügt:

"§ 52

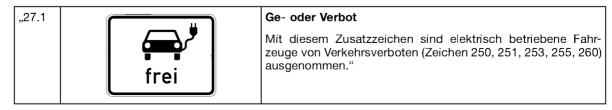
Übergangs- und Anwendungsbestimmungen

Mit Ablauf des 31. Dezember 2026 sind nicht mehr anzuwenden:

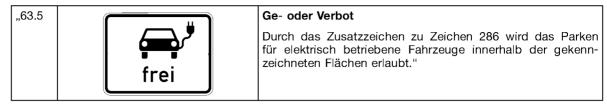
- 1. § 39 Absatz 10,
- 2. § 45 Absatz 1g,
- 3. § 46 Absatz 1a,
- 4. Anlage 2 Nummer 25 Spalte 3 Nummer 4 sowie Nummer 25.1, 27.1, 63.5 und 64.1,
- 5. Anlage 3 Nummer 7 Spalte 3 Nummer 3, Nummer 8 Spalte 3 Nummer 4, Nummer 10 Spalte 3 Nummer 3 und Nummer 11 Spalte 3."
- 5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der laufenden Nummer 25 wird in Spalte 3 folgende Nummer 4 angefügt:
 - "4. Mit elektrisch betriebenen Fahrzeugen darf der Bussonderfahrstreifen nur benutzt werden, wenn dies durch Zusatzzeichen angezeigt ist."
 - b) Nach der laufenden Nummer 25 wird folgende Nummer 25.1 angefügt:



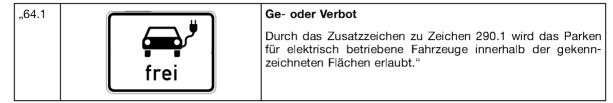
c) Nach der laufenden Nummer 27 wird folgende Nummer 27.1 angefügt:



d) Nach der laufenden Nummer 63.4 wird folgende Nummer 63.5 angefügt:



e) Nach der laufenden Nummer 64 wird folgende Nummer 64.1 angefügt:



- 6. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der laufenden Nummer 7 wird in Spalte 3 folgende Nummer 3 angefügt:
 - "3. a) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis zugunsten elektrisch betriebener Fahrzeuge beschränkt sein.
 - b) Durch Zusatzzeichen können elektrisch betriebene Fahrzeuge von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein.
 - c) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach der Dauer beschränkt sein. Der Nachweis zur Einhaltung der zeitlichen Dauer erfolgt durch Auslegen der Parkscheibe. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn die Parkscheibe gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist."
 - b) Der laufenden Nummer 8 wird in Spalte 3 folgende Nummer 4 angefügt:
 - "4. a) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis zugunsten elektrisch betriebener Fahrzeuge beschränkt sein.
 - b) Durch Zusatzzeichen können elektrisch betriebene Fahrzeuge von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein.
 - c) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach der Dauer beschränkt sein. Der Nachweis zur Einhaltung der zeitlichen Dauer erfolgt durch Auslegen der Parkscheibe. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn die Parkscheibe gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist."
 - c) Der laufenden Nummer 10 wird in Spalte 3 folgende Nummer 3 angefügt:
 - "3. a) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis zugunsten elektrisch betriebener Fahrzeuge beschränkt sein
 - b) Durch Zusatzzeichen können elektrisch betriebene Fahrzeuge von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein.
 - c) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach der Dauer beschränkt sein. Der Nachweis zur Einhaltung der zeitlichen Dauer erfolgt durch Auslegen der Parkscheibe. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn die Parkscheibe gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist."
 - d) In der laufenden Nummer 11 wird Spalte 3 wie folgt gefasst:

"Ge- oder Verbot

lst die Parkzeit bei elektrisch betriebenen Fahrzeugen beschränkt, so ist der Nachweis durch Auslegen der Parkscheibe zu erbringen."

Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBI. | S. 98), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBI. | S. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

"§ 6

Übergangs- und Anwendungsbestimmungen".

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 - "(2) Die Gebühren-Nummer 259 der Anlage ist mit Ablauf des 31. Dezember 2026 nicht mehr anzuwenden."
- 2. Im 2. Abschnitt der Anlage wird nach Gebühren-Nummer 258 folgende Gebühren-Nummer 259 eingefügt:

Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
"259	Zuteilung einer Plakette zur Kennzeichnung von Fahrzeugen nach § 4 EmoG in Verbindung mit § 9a Absatz 4 FZV	11.00".

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 15. September 2015

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur A. Dobrindt

Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Barbara Hendricks